BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich - **Ref.2/092/2025**

STADT **SCHWABACH**
Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Referat für Recht, Soziales und Kultur

Sachbearbeiter/in:	Hans-Jürgen Hähnlein

3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinigung und Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehwege bei Schnee oder Glatteis in der Stadt Schwabach (StrRVO)

Anlage:
3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinigung und Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehwege bei Schnee oder Glatteis in der Stadt Schwabach (StrRVO)

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	16.12.2025	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	19.12.2025	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinigung und Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehwege bei Schnee oder Glatteis in der Stadt Schwabach (Straßenreinigungsverordnung – StrRVO) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen		Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag				
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt				
Haushaltsmittel vorhanden?				
Folgekosten?				

Klimaschutz			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs-Optionen?	
	Ja, positiv*		Ja*
	Ja, negativ*		Nein*
X	Nein		

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Die anstehende Änderung der Straßenreinigungsverordnung (StrRVO) ermöglicht eine Reduzierung der Sicherungspflicht für Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs und damit die Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern.

II. Sachvortrag

Derzeit sind Anlieger zur Gehwegsicherung bei Eis und Schnee an Haltestellen des ÖPNV verpflichtet. § 20 Abs. 2 der Straßenreinigungsverordnung legt bisher Folgendes fest:

„An Haltestellen des öffentlichen Omnibusverkehrs ist der Gehweg am Rande der Fahrbahn zu räumen und zu bestreuen. Die abgeschobenen Schnee- und Eismassen sind so zu lagern, dass sie den Zugang zur Haltestelle nicht behindern.“

Somit besteht für betroffene Bürgerinnen und Bürger aus der StrRVO eine besondere Sicherungspflicht für bei ihnen angrenzende Haltestellen. Dieser Sicherungspflicht kann jedoch oft nicht in dem nötigen Umfang nachgekommen werden, um die Betriebszeiten des ÖPNV zuverlässig abzudecken. Daher wird dies, um sicherzustellen, dass eine Räumung der Haltestellen **rechtzeitig und in erforderlichem Umfang** erfolgt, seit mehreren Jahren schon durch den städtischen Winterdienst übernommen.

Anlieger haben in der Vergangenheit darum gebeten, sie auch rechtlich von der Verpflichtung zur Räumung der Haltstellen zu befreien. Dies war bisher nicht möglich. Durch eine entsprechende Ergänzung der StrRVO soll nun die rechtliche Möglichkeit geschaffen werden, Anlieger von der beschriebenen Sicherungspflicht teilweise oder vollständig zu befreien. Der Umfang der möglichen Befreiung muss dabei aufgrund der unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten in Abstimmung mit dem Baubetriebsamt erfolgen.

III. Kosten

Keine Kosten

IV. Klimaschutz

Keine Auswirkungen